

Abteilungsordnung

§ 1 Name und Status

Die Abteilung ist gemäß § 12 der Vereinssatzung eine unselbständige Untereinheit des **TSV Imsum von 1892 in Bremerhaven e. V.** .

§ 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.

Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung.

§ 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung sollte im 1.Quartal spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung (MGV) des Vereins liegen. Die MGV findet möglichst zum Ende des 1. Quartals statt.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung besteht aus folgenden Personen:

- Abteilungsleiter,
- Stellvertreter des Abteilungsleiters
- Sportwart

(1) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die MGV des Vereins.

(2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.

(3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung durch Zuwahl von Abteilungsmitglieder selbst ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

(4) Wird lediglich nur die Position des Abteilungsleiters besetzt, so leitet dieser mit Unterstützung des Vereinsvorstandes die Abteilung alleine mit der Prämisse die Abteilungsleitung zu vervollständigen.

§ 6 Sitzung der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens halbjährlich zusammen.
- (2) Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter oder von dem Stellvertreter eingeladen. Der Vorstand wird hierzu miteingeladen und ist wie die Abteilungsleitungsmitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die Sitzungen werden vom Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.
- (6) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form.
- (8) Die Abteilungsleitung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Mitgliederpflege und ist administratives Bindeglied zwischen der Abteilung und der Geschäftsstelle des Vereins.
- Der Stellvertreter vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- Der Sportwart ist administratives Bindeglied zwischen der Abteilung und der Geschäftsstelle des Vereins. Er kümmert sich um die Erhaltung und Beschaffung von Sportgeräten sowie die Organisation außerplanmäßiger Sportstätten-Zeiten.

§ 8 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Sitzungsleitenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(3) Jedem Mitglied der Abteilungsleitung und dem Vereinsvorstand (gemäß Satzung § 8 (2)) ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung sowie der Vorstand (gemäß Satzung § 8(2)) innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Abteilung und das mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Vorstandsmitglied unterrichten sich gegenseitig nach Bedarf von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet satzungsgemäß zwischen den Mitgliederversammlungen (MGV) der Vorstand. Die MGV bestätigt die aktuellen Ordnungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Vorstandssitzung am 29.09.2025 beschlossen.